

**Tarifvertrag
zum privatrechtlichen Notarverfahren
zur Ermittlung der betrieblichen Mehrheiten AGV MOVE GDL
(TV Betriebliche Mehrheiten AGV MOVE GDL)**

zwischen dem

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der
Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE),

und der

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)

Präambel

Nach der gesetzlichen Kollisionsregel des § 4a Abs. 2 TVG kommt in Betrieben, in denen sich unterschiedliche Tarifverträge in ihrem Geltungsbereich überschneiden, der Tarifvertrag derjenigen Gewerkschaft zur Anwendung, die in dem jeweiligen Betrieb die meisten in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder organisiert (Mehrheitstarifvertrag). Zum Zwecke der Klärung der betrieblichen Mehrheiten vereinbaren die Tarifvertragsparteien mit diesem Tarifvertrag die Möglichkeit zur Durchführung eines privatrechtlichen Notarverfahrens. Voraussetzung für die Durchführung des Notarverfahrens ist eine entsprechende Vereinbarung mit der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG).

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

b) **Betrieblich:**

Für die Betriebe der Unternehmen des DB-Konzerns, in denen zwischen dem AGV MOVE und der GDL abgeschlossene Tarifverträge und zwischen dem AGV MOVE und der EVG abgeschlossene Tarifverträge gem. § 4a Abs. 2 TVG kollidieren.

§ 2 **Beteiligte und Verfahrensnotar**

- (1) Beteiligte an diesem privatrechtlichen Notarverfahren sind der AGV MOVE, die GDL sowie die EVG, sofern diese diesem TV Betriebliche Mehrheiten AGV MOVE GDL entsprechende tarifvertragliche Regelungen vereinbart.
- (2) Die Beteiligten benennen im gegenseitigen Einvernehmen unabhängig von einem konkreten Feststellungsverfahren einen ständigen Notar („Verfahrensnotar“), der für die Durchführung aller Mehrheitsfeststellungen nach diesem Tarifvertrag zuständig ist.
- (3) Gleichzeitig benennen die Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen einen Ersatzverfahrensnotar. Der Ersatzverfahrensnotar tritt an die Stelle des Verfahrensnotars, wenn dieser verhindert ist. Nach seinem Ermessen kann der Verfahrensnotar den Ersatzverfahrensnotar zur Beschleunigung beiziehen und ihm die Mehrheitsfeststellung für einen oder mehrere Betriebe übertragen, falls die Mehrheitsfeststellung für mehrere Betriebe beantragt wird.
- (4) Ein Wechsel des Verfahrensnotars ist nur aus wichtigem Grund oder im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten zulässig.
- (5) Die Auswahl des an dem Notarverfahren beteiligten Verfahrensnotars und des Ersatzverfahrensnotars erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten. Jeder Beteiligte hat hierzu ein Vorschlagsrecht.
- (6) Sollten die Beteiligten sich nicht auf einen Verfahrensnotar und/oder einen Ersatzverfahrensnotar einigen können, soll der Präsident der Bundesnotarkammer einen geeigneten Verfahrensnotar/Ersatzverfahrensnotar bestimmen.

§ 3 **Verfahrensablauf**

- (1) **Eröffnung des Verfahrens**
Die Möglichkeit zur Durchführung des notariellen Verfahrens wird anlässlich des Abschlusses von Tarifrunden der Beteiligten eröffnet. D.h. mit dem Tag der Unterzeichnung des letzten, das Gesamtergebnis der Tarifrunde umsetzenden Tarifvertrags (Abschluss-tag), entsteht jeweils eine Kollision. Der AGV MOVE informiert jeweils beide Gewerkschaften über eine solche neu entstandene Kollision. Jeder Beteiligte ist in diesem Fall dazu berechtigt, binnen vier Wochen nach der Mitteilung des Abschlusstags durch den AGV MOVE an die Gewerkschaft die Feststellung der betrieblichen Mehrheitsverhältnisse anlässlich dieser Tarifrunde, für einzelne oder eine Mehrzahl von Betrieben, in Gang zu setzen.
- (2) **Einigung / Protokollierung**
Besteht Einigkeit zwischen AGV MOVE, GDL und EVG über die Mehrheitsverhältnisse in einem Betrieb (das sind die „Wahlbetriebe“ der Unternehmen des DB-Konzerns), ist diese Einigung von den Beteiligten schriftlich zu protokollieren mit der Rechtsfolge gem. Abs. 9. Besteht Uneinigkeit über die Mehrheitsverhältnisse in einem oder mehreren Wahlbetrieben, sind die Beteiligten berechtigt, das im folgenden geregelte Verfahren zur Mehrheitsfeststellung durchzuführen. Ohne Antrag nach Abs. 3 findet keine Mehrheitsfeststellung statt. Bis zu einer neuen Mehrheitsfeststellung gilt die zuletzt vor Eintritt der Kollision maßgebliche Mehrheitsfeststellung.

(3) **Antrag / Mindestinhalte**

Antragsberechtigt ist jeder Beteiligte gem. § 2 Abs. 1. Der Antragsteller hat die übrigen Beteiligten schriftlich über das Begehren zur Mehrheitsfeststellung zu informieren. Diese Information muss folgende Inhalte enthalten:

- Umsetzungstag der jeweiligen Tarifrunde,
- konkrete Benennung der Wahlbetriebe, für die die Mehrheitsfeststellung durchgeführt werden soll.

Sofern der Antrag mehrere Wahlbetriebe umfasst, kann der Antragsteller eine Reihenfolge der Bearbeitung durch den Verfahrensnotar angeben. Steht die Reihenfolge in Konflikt mit einem parallelen Antrag eines anderen Beteiligten hinsichtlich eines oder mehrerer der Betriebe zum selben Betrachtungsstichtag, setzen sich die Beteiligten hinsichtlich der Bearbeitungsreihenfolge ins Benehmen. Gelingt binnen 14 Tagen ab Mitteilung eines solchen Konflikts durch den Verfahrensnotar keine Einigung, bearbeitet der Verfahrensnotar die Betriebe nach der Anzahl der Arbeitnehmer auf den Beschäftigtenlisten, beginnend mit dem nach Anzahl der Arbeitnehmer größten Betrieb.

(4) **Beschäftigtenliste**

Spätestens 14 Kalendertage nach Zugang des Antrags gem. Abs. 3 beim AGV MOVE übergibt dieser dem Verfahrensnotar diesen Antrag; eigene Anträge übergibt der AGV MOVE unmittelbar dem Verfahrensnotar. Zur Durchführung des Verfahrens übermittelt der AGV MOVE dem Verfahrensnotar zugleich ein Excel-basiertes Tool sowie eine vom Arbeitgeber für dieses Excel-Tool erstellte Liste, die die Arbeitnehmer für jeden der maßgeblichen Wahlbetriebe enthält (Beschäftigtenliste). Fristende für die Übergabe von Excel-Tool und Beschäftigtenliste an den Verfahrensnotar ist die Übergabe des Antrags an den Verfahrensnotar, frühestens jedoch der Ablauf von 14 Tagen nach dem Betrachtungsstichtag. Das Excel-Tool dient ausschließlich dazu, dem Verfahrensnotar den Abgleich der Beschäftigtenliste und der jeweiligen Mitgliederliste (siehe Abs. 5) im elektronischen Wege zu ermöglichen und das Verfahren zu beschleunigen.

Stichtag für die Datenermittlung ist der erste Kalendertag des auf den Abschlusstag folgenden Kalendermonats (Betrachtungsstichtag).

Die Beschäftigtenliste enthält die Zuordnung der Arbeitnehmer zu den einzelnen Wahlbetrieben. Zusätzlich beinhaltet sie folgende Angaben:

- Vorname
- Namensvorsatz
- Namenszusatz
- Nachname
- Geburtsdatum.

In diese Excel-Liste dürfen nicht aufgenommen werden:

- Leiharbeitnehmer (konzernextern/-intern),
- Arbeitnehmer von Fremdfirmen,
- freie Mitarbeiter,
- Arbeitnehmer von Werkvertragsnehmern,
- Leitende Angestellte,
- Auszubildende (in einem Ausbildungsverhältnis nach BBiG),
- Praktikanten,
- Volontäre,

- im Einsatzbetrieb: vorübergehend versetzte Arbeitnehmer (diese zählen nur im Herkunftsbetrieb),
- außertarifliche Arbeitnehmer,
- zugewiesene Beamte.

(5) **Mitgliederliste / Gewerkschaftsliste / Frist**

Der Verfahrensnotar fordert unverzüglich nach Eingang der Beschäftigtenliste die GDL und die EVG auf, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung, separat voneinander durch einen Gewerkschaftsvertreter am Amtssitz des Verfahrensnotars eine Excel-Liste der eigenen Gewerkschaftsmitglieder (sog. Mitgliederliste) in elektronischer Form vorzulegen. Der Verfahrensnotar wird mittels des Excel-Tools sodann einen Abgleich der Beschäftigtenliste und der Mitgliederliste vornehmen und eine Liste der Namen und Angaben von Mitgliedern der jeweiligen Gewerkschaft erstellen, die zugleich als Arbeitnehmer des relevanten Wahlbetriebs auf der Beschäftigtenliste geführt werden. Die so erstellte Liste bezeichnet zudem den jeweiligen Wahlbetrieb und wird von dem Verfahrensnotar unverzüglich an die jeweilige Gewerkschaft übergeben (sog. Gewerkschaftsliste).

Die Mitgliederliste enthält folgende Daten:

- Name
- Vorname
- Namensvorsatz
- Namenszusatz
- Geburtsdatum.

In den Mitgliederlisten dürfen ausschließlich Arbeitnehmer aufgeführt werden, die zum Betrachtungstichtag nach Abs. 4 Unterabs. 2 Mitglied der jeweiligen Gewerkschaft im Sinne des §§ 3 Abs. 1 Var. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG (normative Geltung des Tarifvertrags auf das einzelne Arbeitsverhältnis) sind. Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere Gastmitglieder, Fördermitglieder oder sonstige Personen ohne volle tarifrechtliche Mitgliedschaft.

(6) **Wahrheits- und Nachweispflicht**

Die Tarifvertragsparteien stellen sicher, dass die von ihnen erstellten Listen, und sonstigen Angaben der Wahrheit entsprechen.

Jede Gewerkschaft weist die Mitgliedschaft der Arbeitnehmer auf der jeweiligen Gewerkschaftsliste durch eine separate Anlage entsprechend der **Anlage** zu diesem Tarifvertrag nach. Hierzu legt sie binnen vier Wochen nach Zugang der Gewerkschaftsliste für jedes auf der Gewerkschaftsliste genannte Mitglied einen Zahlungsnachweis über den jeweiligen Mitgliedschaftsbeitrag für den Zeitraum, in den der Betrachtungstichtag fällt, vor.

(7) **Eingangsbestätigung / Fristversäumnis / Nichtberücksichtigung**

Der Verfahrensnotar bestätigt dem jeweiligen Beteiligten bei allen gegenüber ihm vorzunehmenden fristgebundenen Handlungen oder Übersendungen nach diesem TV Betriebliche Mehrheiten unverzüglich den Eingang bzw. die Vornahme der Handlung beim Verfahrensnotar.

Beteiligt sich die Gewerkschaft nicht fristgerecht an der Erstellung der Gewerkschaftsliste beim Verfahrensnotar, werden für die Mehrheitsfeststellung ausschließlich die im laufenden Mehrheitsfeststellungsverfahren unter fristgerechter Mitwirkung erstellten Gewerkschaftslisten berücksichtigt.

Gehen Zahlungsnachweise gem. **Anlage** nicht, nicht fristgerecht oder nicht wie nach der **Anlage** vorgesehen ein, sind die betreffenden Personen im Verfahren nicht als Mitglieder zu berücksichtigen.

(8) **Notarprüfung / Ergebnisfeststellung**

Der Verfahrensnotar überprüft nach Fristablauf gem. Abs. 6 und 7 das Vorliegen des jeweiligen Mitgliedschaftsnachweises für die Arbeitnehmer der Gewerkschaftslisten. Soweit eine eindeutige Zuordnung eines Arbeitnehmers anhand der Beschäftigtenliste nicht möglich ist bzw. Restzweifel bestehen, entscheidet der Verfahrensnotar aufgrund pflichtgemäßen Ermessens nach Aktenlage. Dabei kann der Verfahrensnotar in diesen Fällen vor seiner Entscheidung Rückfragen an die Beteiligten richten.

Der Verfahrensnotar erstellt pro betroffenem Wahlbetrieb eine Urkunde über das notarielle Ergebnis, welche Gewerkschaft in den benannten Wahlbetrieben die Mehrheit der ordnungsgemäß nachgewiesenen Mitglieder zum Betrachtungsstichtag organisiert („notarielle Feststellung“). Die notarielle Feststellung teilt er anschließend allen Beteiligten mit. Die notarielle Feststellung beinhaltet keine Zahlenangaben, insbesondere keine prozentualen oder absoluten Mitgliederzahlen. Die notarielle Feststellung erfolgt zum Betrachtungsstichtag nach Abs. 4 Unterabs. 2.

Soweit der Verfahrensnotar bei der Ermittlung der Mitgliederzahlen in dem jeweiligen Betrieb nach seinem Ermessen im Einzelfall Rückfragen an einen der Beteiligten zu bestimmten Arbeitnehmern gestellt hat oder ohne entsprechende Rückfragen begründete Annahmen getroffen hat, weist er die Gesamtzahl der betroffenen Arbeitnehmer sowie die zahlenmäßige Zuordnung zu den Gewerkschaftslisten im Ergebnis in einem separaten Dokument aus, welches auf die betreffende notarielle Feststellung Bezug nimmt. Auch dieses Dokument ist allen Beteiligten als eigene Ausfertigung zuzuleiten.

Führt die Mehrheitsfeststellung zu einem Gleichstand, teilt der Verfahrensnotar dies den Beteiligten unverzüglich mit.

(9) **Bindungswirkung / Rechtsweg / Umsetzung**

Die protokollierte Einigung oder das Ergebnis des Notarverfahrens sind für alle Beteiligten verbindlich. Der Rechtsweg bleibt hiervon unberührt. Die auf Grundlage der Einigung oder dieses Notarverfahrens getroffene Mehrheitsfeststellung gilt bis zum Zeitpunkt der nächsten abweichenden Mehrheitsfeststellung oder bis zur Rechtskraft einer gerichtlichen, die Mehrheitsfeststellung betreffenden Entscheidung.

Ergibt die Mehrheitsfeststellung eine Änderung der betrieblichen Mehrheitsverhältnisse gegenüber der zuletzt praktizierten Mehrheitsfeststellung, erfolgt die Umsetzung zum Monatsersten nach Ablauf des fünften Monats nach der Feststellung des Mehrheitsergebnisses.

Individuell gewählte bzw. gewährte Arbeitszeit- oder Urlaubsmodelle bleiben bis zur nächsten regulären Wahlmöglichkeit zugunsten des Arbeitnehmers erhalten, auch wenn das jeweilige Tarifvertragssystem diese Regelungen nicht vorsieht. In diesem Fall erfolgt während der Fortgeltung dieser Regelung eine proportionale Anpassung des Tabellenentgelts nach Maßgabe der Anlage 3 zum TV Grundsatzfragen 2026 AGV MOVE GDL.

Individuell gewählte Arbeitszeit- bzw. Urlaubsmodelle sowie bereits geplante Urlaubszeiträume oder Freizeiten bleiben bis zur nächsten regulären Wahlmöglichkeit zugunsten des Arbeitnehmers erhalten bzw. werden umgesetzt, auch wenn das jeweilige Tarifvertragssystem diese Regelungen nicht vorsieht.

Für die Dauer der Fortgeltung der Urlaubsmodelle erfolgt – auch über das Jahr 2027 hinaus – eine proportionale Anpassung des Tabellenentgelts in der Weise, wie in Anlage 3 zum TV Grundsatzfragen 2026 AGV MOVE GDL für das Jahr 2027 beschrieben. Bei Gewährung geplanter Freizeiten erfolgt eine Verrechnung nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Mehrheitstarifvertrags.

Die für das laufende Kalenderjahr geplante und veröffentlichte Schicht- und Einsatzplanung bleibt bestehen. Die Anpassung der Parameter der Schicht- und Einsatzplanung für das Folgejahr erfolgt bei einer Vorlaufzeit von mindestens fünf Monaten zum 1. Januar des Folgejahres. Sollte das Ende der Vorlaufzeit nach dem 1. Januar des Folgejahres liegen, erfolgt eine unterjährige Umsetzung zum Monatsersten in einer noch un-geplanten Planungsperiode.

(10) **Datenschutz / Geheimhaltung / Löschfristen**

Alle an diesem Verfahren beteiligten Personen werden nachweislich zur strengen Geheimhaltung und zur Beachtung der gesetzlichen Datenschutzanforderungen verpflichtet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Mehrheitsfeststellung. Die Nutzung zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Der AGV MOVE wird den Verfahrensnotar bei der Beauftragung entsprechend zur Einhaltung der Vertraulichkeit und der Datenschutzmaßnahmen nach Maßgabe dieses TV Betriebliche Mehrheiten verpflichtet.

Die Arbeitgeber und der AGV MOVE erhalten zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf die Mitgliedschaftsdaten und die Gewerkschaftslisten.

Die jeweilige Gewerkschaft erhält zudem zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf die Mitgliedschaftsdaten der jeweils anderen Gewerkschaft, insbesondere nicht auf deren Gewerkschaftsliste.

Der Verfahrensnotar stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass keine Gewerkschaft Zugriff auf die Beschäftigtenliste jenseits des punktuellen Abgleichs in Präsenz mit dem Verfahrensnotar zur Kennzeichnung nach Abs. 5 bekommt. Insbesondere sind Kopien, Fotografien, Video- oder Audioaufzeichnungen, Notizen o.ä. unzulässig und vom Verfahrensnotar auszuschließen.

Die im Verfahren übermittelten Listen und Nachweise sind nach Abschluss des Verfahrens, d. h. nach Zugang der Mitteilung der notariellen Feststellung und Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von zwölf Monaten, zu löschen, sofern ein Gericht nicht zuvor die Herausgabe in einem anhängigen gerichtlichen Verfahren zur Überprüfung der betreffenden Mehrheitsfeststellung angeordnet hat. Entsprechendes gilt für eine von dem Verfahrensnotar für diese Frist vorzuhaltende individualisierte Dokumentation zur Ausübung seines Ermessens in den Fällen, die in dem separaten Dokument zur jeweiligen notariellen Feststellung zahlenmäßig erfasst wurden.

§ 4 Kosten des Notarverfahrens

Jeder Beteiligte trägt die Kosten zur Erstellung und Übermittlung seiner jeweiligen Beschäftigtenliste bzw. der jeweiligen Mitgliederliste sowie deren Rücksendung nebst Nachweisen nach § 3 Abs. 4, 5 bzw. 6, etwaiger Beweismittel sowie etwaiger Beraterkosten selbst. Die übrigen Kosten des privatrechtlichen Notarverfahrens trägt der AGV MOVE.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 27. Februar 2026 in Kraft. Rechte und Pflichten aus diesem Tarifvertrag entstehen frühestens mit dem Inkrafttreten des auf diesen Tarifvertrag bezogenen weiteren Tarifvertrags mit der EVG. Unbeschadet von Satz 2 kann eine erstmalige Mehrheitsfeststellung anlässlich des Umsetzungstags der Tarifrunde 2026 AGV MOVE GDL zu dem dafür maßgeblichen Betrachtungstichtag (§ 3 Abs. 4 Unterabs. 2) stattfinden. In diesem Fall kann ein Antrag von jedem Beteiligten abweichend von § 3 Abs. 1 bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Übersendung der unterschriebenen Fassung des auf diesen Tarifvertrag bezogenen Tarifvertrags mit der EVG gestellt werden.
- (2) Der AGV MOVE ist verpflichtet, der GDL die unterschriebene Fassung des auf diesen Tarifvertrag bezogenen Tarifvertrags mit der EVG zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der AGV MOVE übersendet unmittelbar nach Abschluss dieses Tarifvertrages eine Kopie an die EVG, mit dem Ziel, mit dieser einen korrespondierenden Tarifvertrag abzuschließen.
- (4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2030, schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung ist die Nachwirkung dieses Tarifvertrags ausgeschlossen.
- (5) Die Beendigung dieses Tarifvertrages berührt nicht die Wirksamkeit bereits nach diesem Tarifvertrag durchgeführter Mehrheitsfeststellungen. Diese gelten fort bis zum Zeitpunkt des nächsten (kollidierenden) Tarifabschlusses oder bis zur Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung.
- (6) Die **Anlage** ist Teil dieses Tarifvertrages.

Berlin, den 27. Februar 2026

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)

.....
Martin Seiler

.....
Mario Reiß

.....
Stephan Wißmann

.....
Thomas Gelling

Anlage
zum TV Betriebliche Mehrheiten AGV MOVE GDL

Die Arbeitnehmer auf der jeweiligen Gewerkschaftsliste sind fortlaufend mit Zahlen in arabischer Schrift, beginnend mit eins, zu nummerieren.

Innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 6 TV Betriebliche Mehrheiten AGV MOVE GDL legt die jeweilige Gewerkschaft dem Verfahrensnotar eine separate Anlage mit Zahlungsnachweisen vor. Diese Anlage enthält eine schriftliche Bankbestätigung oder alternativ einen Kontoauszug im Original oder als elektronische Originaldatei als Nachweis einer Zahlung des Mitgliedsbeitrags von jedem Gewerkschaftsmitglied auf der Gewerkschaftsliste zum Betrachtungsstichtag. Die Nachweise sind mit Ziffern in arabischer Schrift beginnend mit eins, entsprechend der Nummerierung der Mitglieder in der Gewerkschaftsliste, zu nummerieren. Wenn für ein Mitglied in einem besonderen Fall mehr als ein Nachweis vorgelegt wird, erhalten diese Nachweise eine einheitliche Ziffer in arabischer Schrift.

Alle Informationen auf den jeweiligen Zahlungsnachweisen, die sich nicht auf das jeweilige Mitglied beziehen, insbesondere Informationen zu Zahlungsbeziehungen mit Dritten, sind zu schwärzen.

Die Bankbestätigung bzw. der Kontoauszug muss folgende Informationen für jedes Mitglied enthalten, um als Zahlungsnachweis in Betracht zu kommen (Zahlungsnachweis):

- IBAN und Name des Zahlenden
- IBAN und Name des Zahlungsempfängers
- Verwendungszweck
- Betrag in Euro
- Datum der Zahlung

Der Vor- und Nachname des jeweiligen Mitglieds muss dem Vor- und Nachnamen des Zahlenden entsprechen oder sich eindeutig aus dem Verwendungszweck der Überweisung ergeben, damit der Beleg als Zahlungsnachweis eingeordnet werden kann. Der Begriff Mitgliedsbeitrag oder ein Synonym muss nicht ausdrücklich als Zahlungszweck genannt sein. Einer Einordnung als Zahlungsnachweis des Mitgliedsbeitrages steht es jedoch insbesondere entgegen, wenn der Überweisungsbetrag oder -betrag auf einen anderen Zahlungsgrund oder Mitgliedschaftszeitraum hinweist und deshalb zweifelhaft ist, ob es sich um eine Zahlung eines einschlägigen Mitgliedsbeitrags handelt.

Zahlungen freiwilliger Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Beiträge, die nicht erkennbar auf einer satzungsmäßigen Vollmitgliedschaft beruhen, gelten nicht als Zahlungsnachweis im Sinne dieses Tarifvertrags. Ist erkennbar oder naheliegend, dass ein Zahlungsbetrag jedenfalls auch den einschlägigen Mitgliedsbeitrag der satzungsmäßigen Vollmitgliedschaft beinhaltet, ist dies ausreichend.

In Zweifelsfällen ist davon auszugehen, dass kein Zahlungsnachweis für einen Mitgliedsbeitrag vorliegt.

* * * * *